

**Prüfvermerk****Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Projekt:** Rückbau/Wiedernutzbarmachung Förderplatz Rütenbrock 8Z

**Firma:** Harbour Energy Germany GmbH, vormals Wintershall Dea Deutschland GmbH

**Standort:** Gemarkung Rütenbrock (Stadt Haren), Landkreis Emsland

**Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:****Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

**1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:**

Im Zuge des Rückbaus des Förderplatzes Rütenbrock 8Z wird eine bauzeitliche Grundwasserhaltung in einem Umfang von ca. 12.000 m<sup>3</sup> für einen Zeitraum von ungefähr 21 Tagen notwendig.

Gemäß Ziffer 13.3.3 Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefordern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Da das geförderte Grundwasser nach derzeitigem Kenntnisstand keine nutzungsbedingten Verunreinigungen aufweist, kann es ohne weitere Behandlung über eine ca. 120 m lange Rohrleitung (DN 150) bis zur Einleitstelle in das westlich des Förderplatzes gelegene Gewässer „Alter Schloot“ eingeleitet werden. Sollte es doch zu Eisenausfällungen kommen, können Behandlungsmaßnahmen wie zum Beispiel ein Sedimentationstank zwischengeschaltet werden.

**2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Die Bauwasserhaltung steht im Zusammenhang mit dem Rückbau / der Wiedernutzbarmachung des Förderplatzes Rütenbrock 8Z.

**3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:**

Die berechnete Reichweite der Absenkung beträgt etwa 45 m. In diesem Bereich befindet sich der Förderplatz und angrenzende Ackerflächen. Die Baugrube wird eine Fläche von rund 630 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen.

**4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):**

Durch die Grundwasserhaltung entstehen keine Abfälle. Das gehobene Wasser hat die regionaltypische Zusammensetzung.

**5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Durch die Rückbauarbeiten entstehen übliche Baustellenemissionen. Durch die Grundwasserhaltung selber entsteht keine Umweltverschmutzung, auch Belästigungen gehen nicht von der Maßnahme aus. Eventuell entstehen Geräuschemissionen durch die Pumpen, diese sind aber nicht als erheblich zu bewerten.

**6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

**6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:**

Durch die Bauwasserhaltung entstehen keine erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

**6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG:**

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BlmSchV. Es entsteht kein erhöhtes Risiko durch unzureichende Abstände zu in der Nähe befindliche Anlagen.

**7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:**

Es entstehen durch das Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

**Stufe I: Identifizierung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Umfeld des Vorhabens**

**2.3 Schutzkriterien**

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>) am 23.09.2025 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none"><li>- In ca. 8 km befindet sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH) „Ems“ <b>Nicht betroffen.</b></li></ul>
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- In einer Entfernung von ca. 4 km liegt das nächstgelegene NSG „Tausendschrittmoor“ <b>Nicht betroffen.</b></li></ul>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<b>Nicht betroffen.</b>
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- In ca. 8 km befindet sich das LSG „Emstal“. <b>Nicht betroffen.</b></li></ul>
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- In über 9 km liegt der nächstgelegene Naturpark „Hümmling“. <b>Nicht betroffen.</b></li></ul>
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<b>Nicht betroffen.</b>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	<b>Nicht betroffen.</b>
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<b>Nicht bekannt.</b>
Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG	<b>Nicht bekannt.</b>
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Trinkwasserschutzgebiet „Haren-Düne“ in ca. 4,8 km Entfernung. <b>Nicht betroffen.</b></li></ul>

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<b>Nicht betroffen.</b>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<b>Nicht betroffen.</b>
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<b>Nicht bekannt.</b>
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<b>Nicht bekannt.</b>

**Stufe II: Prüfung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären**

Es sind keine Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit oder besonderen Schutzz Zielen (vgl. Punkt 2.3) betroffen.

**Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine besonders schützenswerten Gebiete. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG

L1.4/L67007/03-08 02/2025-0028